

Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 16. Mai 1963

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT  
PLAN-ARCHIV  
B.N.P (B1/2)  
Dübendorf N. 65

1727. Quartierplan (Genehmigung). Am 3. März 1963 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 3. Februar 1961 betreffend Revision des Quartierplanes Nr. 10 Zelgli, der mit Regierungsratsbeschluss 2379 vom 19. Juli 1956 genehmigt worden war. Der Revisionsbeschluss wurde am 10. Februar 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 7. März 1963 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Zürichstrasse, Kirchbach, Untere Zelglistrasse und Höglerstrasse. Die Revision sieht die Aufhebung eines Teilstückes von 40 m des Zeisigweges vor. Die anstossenden Grundstücke bleiben weiterhin erschlossen. Die verbleibende Sackgasse von 75 m Länge kann hingenommen werden. Die Wendemöglichkeit bleibt durch den neuen Baulinienabschluss gewährleistet.

Die Gemeinde wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein projektiertes Gebäude, das von einer Baulinie angeschnitten wird, eine regierungsrätliche Ausnahmegewilligung benötigt, auch wenn die Baulinie in Revision gezogen wurde und eventuell schon vom Gemeinderat aufgehoben ist.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 3. Februar 1961 betreffend Revision des Quartierplanes Nr. 10 Zelgli mit Baulinien und Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf, unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Mai 1963.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*B. Isler*

Baudirektion  
Kanton Zürich  
TBA  
PLANVERWALTUNG  
PBG  
Dübendorf 0191-0065

**Auszug aus dem Protokoll**  
**des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. Juli 1956.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. (B1/2)

Dübendorf Nr. 53

2379. **Quartierplan.** Mit Eingabe vom 12. Juni 1956 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Mai 1956 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Zelgli in Dübendorf. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 22. Mai 1956 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 5. Juni 1956 keine Rekurse ein.

Das Gebiet des Quartierplanes Zelgli wird von der Zürich-, der Högler-, der untern Zelgli- und einer im Trasse des Kirchbaches geplanten Quartierstrasse begrenzt. Letztere besitzt bereits genehmigte Baulinien von 22 m Abstand, während die Baulinien der Zürichstrasse einen von 20 auf 23 m vergrösserten Abstand erhalten. Die Erschliessung des Quartierplangebietes erfolgt durch eine parallel zur Zürichstrasse verlaufende Quartierstrasse, die ihrerseits durch drei weitere Strassen mit der untern Zelglistrasse verbunden wird. Für die Högler- und die untere Zelglistrasse sind Baulinien von 20 m bzw. 21 m Abstand festgesetzt worden, während die Baulinienabstände der Quartierstrassen 18 und 20 m betragen.

Die Anordnung der Quartierstrassen und die Neuparzellierung der am Quartierplan beteiligten Grundstücke sind als zweckmässig zu bezeichnen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

**Auf Antrag der Baudirektion**

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 11. Mai 1956 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Zelgli in Dübendorf wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Juli 1956.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

